
2. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gernsbach vom 22.07.2024

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 08.12.2025 folgende Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Gernsbach vom 22.07.2024, zuletzt geändert am 29.09.2025, beschlossen:

I

Die §§ 9 Abs. 2, 3 und 12 Abs. 2 Ziffer 2.18 erhalten folgende Fassung:

§ 9

Ausschuss Technik und Umwelt

§9 (2) wird ersatzlos gestrichen

§9 (3) wird zum neuen (2) und wie folgt ergänzt

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss Technik und Umwelt über:

- 2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 100.000 Euro bis 400.000 Euro sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss) von mehr als 100.000 Euro bis 400.000 Euro im Einzelfall,
- 2.2 Bewilligung von Sanierungszuschüssen aufgrund von Sanierungsvereinbarungen bis zur Höhe von 100.000 Euro,
- 2.3 Vereinbarungen über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen bis zur Wertgrenze von 100.000 Euro.
- 2.4 die Erteilung der Zustimmung nach § 36a BauGB soweit es sich für die städtebauliche Entwicklung um Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit handelt.

§ 12

Zuständigkeiten

§12 (2) Ziffer 2.18 wird wie folgt geändert:

- 2.18. die Erteilung der Zustimmung nach § 36a BauGB soweit es sich für die städtebauliche Entwicklung nicht um Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit handelt.

II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gernsbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/ die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt, HV, 10.0:
Gernsbach, den 08.12.2025

Julian Christ
Bürgermeister